



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung

#moderndenken

Rahmenplan
für die
Hygienemaßnahmen, den Infektions- und
Arbeitsschutz an Schulen
im Land Sachsen-Anhalt
während der Corona-Pandemie

im Schuljahr 2021/2022

(Rahmenplan-HIA-Schule)

Stand: 8. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Infektions- und Arbeitsschutz in Schulen	3
2. Besondere Hygienemaßnahmen	5
3. Erfassung der Anwesenheit zur Kontaktnachverfolgung	9
4. Reinigung	10
5. Organisation des Schulbetriebs	11
6. Kantinenbetrieb – Einnahme von Speisen und Getränken	13
7. Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen	13
8. Schulfremde Personen	15
9. Umgang mit Risikogruppen für schwere Covid-19-Erkrankungen	16
10. Befreiung von der Präsenzplicht:	17
11. Quarantänefälle	18
12. Teststrategie für Schulen nach SchulG	18
13. Impfungen	23
14. Arbeitsmedizinische und schulpsychologische Beratungsangebote	24

Präambel

Im Schuljahr 2021/2022 findet der Unterricht an den Schulen im Land Sachsen-Anhalt wieder im Regelbetrieb statt. Die dabei einzuhaltenden präventiven Schutz- und Hygienemaßnahmen werden im Folgenden dargestellt.

Der Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie (Rahmenplan-HIA-Schule) orientiert sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Landesgesundheitsbehörden sowie am aktuellen Stand der Forschung. Anpassungen und Aktualisierungen erfolgen laufend unter Berücksichtigung der sich ändernden geänderten Rechtslage, des aktuellen Infektionsgeschehens im Land und in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.

Der Rahmenplan-HIA-Schule gilt für Schulen im Sinne des § 2 SchulG LSA sowie für Pflege-schulen gemäß § 1 AG LSA PfIBG und konkretisiert inhaltlich die Bestimmungen des Infektions-schutzgesetzes sowie der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Lan-des und bestimmt deren Umsetzung im Schulgebäude und auf dem zur Schule gehörenden Gelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Unter Beachtung des im Folgenden Beschriebenen und des regiona-len Infektionsgeschehens ist der standortspezifische Hygieneplan der Schule regelmäßig hin-sichtlich der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Schulgemeinschaft als Ganzes ist gefordert durch Disziplin, Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme den Rahmenplan-HIA-Schule umzusetzen und so ihren Teil dazu beizutragen, dass das Infektionsgeschehen im Land unter Kontrolle bleibt.

1. Infektions- und Arbeitsschutz in Schulen

Schulen müssen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 Nr. 3 IfSG über einen Hygie-neplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rah-menhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen (Stand: April 2008). Die Vorschriften des § 28 b IfSG bleiben unberührt.

Das Ziel eines umfassenden Gesundheitsschutzes an allen Schulen im Land Sachsen-Anhalt kann nur erreicht werden, wenn die Schutzmaßnahmen sowohl unter medizinischen als auch unter schulorganisatorischen Aspekten betrachtet werden. Aus diesem Grund enthält der Rahmenplan-HIA-Schule auch zutreffende technische und organisatorische Maßnahmen zum Arbeitsschutz. Die in Umsetzung des vorliegenden Rahmenplans-HIA-Schule in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten können als ein auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden. Den Schulleiterinnen und Schulleitern wird darüber hinaus auf dem Bildungsserver eine vom Dienstleister für Arbeitsschutz und -medizin, Medical Airport Service GmbH, erarbeitete Checkliste zur Verfügung gestellt. Diese ist von den Schulleiterinnen und Schulleitern für die laufende Gefährdungsbeurteilung und für die Dokumentation aller gemäß dem Rahmenplan-HIA-Schule umzusetzenden Maßnahmen zu nutzen. Die Dokumentation ist durch die Schulleitung so vorzuhalten, dass sie den Gesundheits- und/oder Schulbehörden jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann

Die Bestimmungen des vorliegenden Rahmenplans-HIA-Schule sind allen Personen, die das Schulgelände und/oder -gebäude betreten, in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang in der Schule und/oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule) bekannt zu machen. Jeweils am ersten Schultag nach allen Ferien sind alle Schülerinnen und Schüler sowie das ständig an der Schule beschäftigte pädagogische, technische und administrative Personal auf die Bekanntmachung hinzuweisen. Dies gilt auch für regelmäßig in der Schule anwesende Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter und für außerschulische Kooperationspartner, die im Rahmen von Lernförderungsangeboten und Angeboten zum Aufholen von Lernrückständen tätig sind sowie im Rahmen des Ganztagsbetriebes Unterricht anbieten. Die Belehrung über die Bekanntmachung ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine dazu beauftragte Person zu dokumentieren, z. B. im Klassenbuch oder Kursheft.

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, des pädagogischen Personals sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen ist zum einen der Schulträger und zum anderen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Den Schulleiterinnen und Schulleitern obliegt in ihrer Funktion als Dienststellenleitung und in Ausübung des Hausrechts die Verantwortung für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an ihren Schulen. Das Ministerium für Bildung, das Landesschulamt und der jeweilige Schulträger unterstützen sie dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Der Schulträger ist zuständig für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, des Inventars sowie für die Bereitstellung und Aktualisierung der

Lehrmittel. Zudem ist er als Arbeitgeber verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten. Das betrifft das Schulverwaltungspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie das als Betreiber der Schulanlagen verantwortliche Personal. Gleichermaßen ist er für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Er führt in seinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten (in der Regel sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einer Schule), seine Ehrenamtlichen und die Schülerinnen und Schüler durch.

Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, den Rahmenplan-HIA-Schule in seinen den Infektionsschutz betreffenden Aspekten entsprechend zu adaptieren. Sie treffen die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften. In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Um einen möglichst raschen Informationsfluss sicherzustellen, sind neben den gesetzlichen Meldekettens gemäß IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das Landesschulamt zu informieren.

Im Ministerium für Bildung ist ein Krisenreaktionsteam eingerichtet. Hier wird die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zeitnah koordiniert, deren Wirksamkeit kontrolliert und bei Bedarf die Änderung der im vorliegenden Rahmenplan-HIA-Schule festgelegten Maßnahmen und Instrumente veranlasst. Die Leitung des Krisenreaktionsteams ist Kontaktstelle des Ministeriums in allen Fragen der Pandemiebekämpfung an Schulen.

2. Besondere Hygienemaßnahmen

Zwischen allen Personen, die sich auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten, ist wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht während des Unterrichts. Das bedeutet insbesondere auch den Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.

Alle Personen, die sich auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten, sind angehalten insbesondere folgende Hygienemaßnahmen einzuhalten:

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden. In den Sanitärräumen müssen dafür ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auch die weiteren Wasserentnahmestellen innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern auszurüsten. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Unter Voraussetzung eines sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus einem reaktiven Spendersystem an Stelle von Einmalhandtüchern geeignet. Diese Leistung ist vom Schulträger zu erfüllen.
- Das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien wie z.B. Stifte und Hefte sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben oder untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Ist eine Reinigung der Lehr- und Lernmittel (z. B. Aufbau von Schülerexperimenten in den Naturwissenschaften) nicht möglich, ist auf eine besonders gründliche Handhygiene vor und nach Kontakt zu achten. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.

In den Schulen ist durch die Schulträger ein Vorrat an Hygienematerial für ad hoc-Situationen (z. B. Kontamination durch Körperflüssigkeiten) bereitzuhalten. Zu diesem Hygienematerial zählen Einmalschutzhandschuhe, Einmalwischtücher, Küchentücher, Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für die Hände sowie ein Eimer und Abfallbeutel. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.

Die Ausgabe von Desinfektionsmitteln an Schülerinnen und Schüler hat nur im Ausnahmefall (Kontamination mit Körperflüssigkeiten Dritter) und unter Aufsicht zu erfolgen. Für die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln reicht die Nutzung von Wasser und Seife aus.

Außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind, und in Büros zur Einzelnutzung ist innerhalb des Schulgebäudes von allen Personen in geschlossenen Räumen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz¹ zu tragen. Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt auch

¹ Unter medizinischem Mund-Nasen-Schutz wird eine mehrlagige Einwegmaske (z. B. eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-

während des Unterrichts. Wichtig ist dabei, dass Mund und Nase auch tatsächlich, dauerhaft und seitlich möglichst enganliegend bedeckt sind. Zu Beginn der Pandemie haben die Schulen entsprechende Schautafeln erhalten, die wiederholend jeweils nach den Schulferien bekannt zu machen sind.

Für die Dauer des Verzehrs von Speisen und Getränken darf der medizinische Mund-Nasen-Schutz kurzzeitig abgenommen werden. Im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Hier ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern konsequent eingehalten wird.

Das Recht jeder einzelnen Person, darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung oder einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt. In Umsetzung der Arbeitgeberpflichten aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung stellt das Land dem Landespersonal an öffentlichen Schulen je Schultag einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung. Über die Belieferung und Verteilung wird in gesonderten Schulleiterbriefen informiert.

Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist keine persönliche Schutzausrüstung im Sinne des ASiG, sondern stellen eine zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler dar, die durch die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten² gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA sicherzustellen ist. Die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten haben ferner darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Anzahl von Masken mitführen, um bei Bedarf die Masken zu wechseln.

Von der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sind folgende Personengruppen grundsätzlich befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren.
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen.

Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP2-Maske, FFP3-Maske oder KN95-Maske) verstanden.

² Volljährige Schülerinnen und Schüler treten in die Rechte und Pflichten der Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten ein. Diese Regelung gilt auch für alle weiteren etwaig auftretenden Sachverhalte der volljährigen Schülerinnen und Schüler.

Akzeptiert werden nur Atteste von in Deutschland niedergelassenen oder in einer in Deutschland liegenden Betriebsstätte beschäftigten Ärztinnen und Ärzte. Nur diese unterliegen deutschem Standesrecht. Dem Attest muss zu entnehmen sein, warum es dem Betroffenen unmöglich oder unzumutbar ist, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen; das Attest muss mithin nur kurz und plakativ benennen, mit welchen Folgen der Betroffene zu rechnen hätte, wenn er einen Mund-Nasen-Schutz tragen würde. Nur die Aussage, dass „gesundheitliche Gründe“ dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entgegenstehen, erfüllt auch weiterhin nicht die Anforderung an ein ordentliches Attest.

Darüber hinaus ist ein ärztliches Attest zurückzuweisen, wenn sich aus dem Attest selbst oder aus Begleitumständen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit ergeben. Das kann etwa der Fall sein, wenn das Attest erkennbar ohne persönliche Untersuchung erstellt wurde, wenn identische Atteste zu einer Vielzahl von Personen vorliegen, wenn Anhaltspunkte dafürsprechen, dass das Attest von sachfremden Erwägungen getragen ist, oder wenn andere Anzeichen auf ein „Gefälligkeitsattest“ hindeuten. Diese Atteste sind von der Schule über die zuständige schulfachliche Referentin oder den zuständigen schulfachlichen Referenten dem Landesschulamt zur Prüfung vorzulegen.

Die Corona-Warn-App kann einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten leisten und die zentrale Arbeit der Gesundheitsämter beim Nachverfolgen der Kontakte unterstützen. Sie wird daher allen am Schulleben Beteiligten dringend empfohlen, insbesondere auch mit dem Ziel, infektionsrelevante Expositionen außerhalb der Schule zu berücksichtigen. Eine Nutzung der Corona-Warn-App durch Kinder und Jugendliche in einem Alter von unter 16 Jahren ist nur mit dem vorab erteilten Einverständnis der Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten zulässig.

Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

Das Umweltbundesamt hat mehrfach darauf hingewiesen, dass das Lüften auch in der kommenden kühleren bzw. kalten Jahreszeit das „A und O“ bleibt, um virenbeladene Aerosole rasch und effektiv aus Unterrichtsräumen zu entfernen. Im Winter darf die Lüftungsdauer in den Pausen bei Querlüften ohne Einbußen des Lüftungserfolgs auf ca. fünf Minuten Dauer verringert werden. Personen sollten sich in den Pausen nicht in den Unterrichtsräumen aufhalten. Damit

wird die Auskühlungsdauer der Räume beim Lüften verkürzt. Die Wiederaufwärmung nach den Pausen erfolgt im Übrigen binnen weniger Minuten (durch gespeicherte Wärme in Bauteilkörpern, Wärmeabgabe durch Personen). Heizkörperthermostate sollten während des Lüftens in den Pausen gedrosselt werden (Wiederaufdrehen beim Nachfolgeunterricht nicht vergessen!). Während des Lüftens im Unterricht sollen die Thermostate geöffnet bleiben. Gesundheitsschutz hat in diesem Fall Vorrang vor evtl. geringfügig erhöhtem Energieverbrauch. Hygienisch unnötig ist ein Querlüften im Unterricht von mehr als zehn Minuten. Dieses Lüften führt in der Tat durch die Zugerscheinungen zu erhöhter Erkältungsanfälligkeit.

Gute Indikatoren dafür, ob ein Lüften notwendig ist oder nicht, sind auch Raumluftgütemessgeräte oder CO₂-Ampeln. Es obliegt den Schulträgern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sachausstattung der Schulen, dafür Sorge zu tragen, dass solche Geräte bei Bedarf in den Schulen vorhanden sind. Die Landesregierung unterstützt die Schulträger dabei mit einem Förderprogramm bei der Beschaffung und Installation dieser Geräte. Soweit CO₂-Ampeln vorhanden sind, ist zu Lüften sobald diese „gelb“ anzeigen.

Beim Öffnen der Fenster ist darauf zu achten, dass keine Unfallgefahr entsteht. Es obliegt den Schulträgern im Rahmen der Pflicht zum Unterhalt der Schulanlagen gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA, dafür zu sorgen, dass ein vollständiges Öffnen der Fenster möglich ist.

Das Übertragungsrisiko über raumlufttechnische Anlagen (z. B. Be- und Entlüftungsanlagen) wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt als gering eingestuft. Von einer generellen Abschaltung dieser Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Der Umluftbetrieb von zentralen Lüftungsanlagen ist zu vermeiden oder sollte zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Lüftungsanlagen, welche die Raumluft nur umwälzen (z. B. zur Kühlung), sollten abgeschaltet werden.

3. Erfassung der Anwesenheit zur Kontaktnachverfolgung

Für alle an der Schule tätigen Personen und alle Schülerinnen und Schüler ist die Anwesenheit in der Schule so zu dokumentieren, dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für die zurückliegenden 14 Tage nachvollzogen werden kann. Dazu werden für die beschäftigten Personen die Stunden-, Dienst- und Vertretungspläne und für die Schülerinnen und Schüler die Eintragungen in Klassen- und Kursbüchern herangezogen.

Schulfremde Personen sind bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer dazu beauftragten Person zu erfassen, soweit die Anwesenheit auf dem Schulgelände die Zeitdauer von 10 Minuten überschreitet. Folgende Angaben sind zu erheben: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit (Beginn/Ende) der Anwesenheit sowie den Vermerk dass, der 3G-Status³ geprüft wurde. Die Anwesenheitserfassung dient der Nachverfolgbarkeit von Besucherinnen und Besuchern für den Fall der Feststellung einer Infektion. Die Anwesenheitserfassung ist für die Dauer von vier Wochen nach Abschluss aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Nicht vom Gesundheitsamt abgeforderte Anwesenheitserfassungen sind nach der Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu vernichten.

4. Reinigung

Im Regelfall werden die Schulträger Dienstleister mit der Schulreinigung vertraglich gebunden haben. Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihrem Arbeitsplan. Die Schulleitungen verschaffen sich eine Übersicht über die von den Dienstleistern vertraglich zu erbringenden Reinigungsleistungen. Die Arbeitspläne der Reinigungsverträge sind Bestandteil des Hygieneplans der jeweiligen Schule.

Das Ministerium für Bildung hat entsprechende Reinigungspläne erlassen, die als verbindliche Mindeststandards hinsichtlich der zu erbringenden Qualität gelten. Sehen die Reinigungsverträge diese Qualitätsstandards nicht genügend vor, ist der Schulträger von den Schulleitungen auf Mängel hinzuweisen und Vertragsergänzungen sind anzunehmen. Soweit die Schule über einen oder mehrere Hausmeister oder Hausmeisterinnen verfügt, weisen die Schulleitungen dieses Personal der Schulträger an, besonderes Augenmerk auf die Qualität der Reinigungsleistung zu legen. Die Schulleitungen informieren das Lehrerkollegium über den Inhalt der zu erbringenden Reinigungsleistungen und bitten die Kolleginnen und Kollegen, die Erfüllung der Vereinbarungen mit im Blick zu behalten. Das anwesende Personal prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt. Von den Dienstleistern für die Schulreinigung ist die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erwarten. Werden der Schulleitung Nachlässigkeiten bei der Qualität der Schulreinigung bekannt, so sind diese unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen und auf sofortige Behebung durch den Dienstleister ist zu drängen. Diese Mängelanzeigen sind

³ Sofern die 15. SARS-CoV-2-EindV hinsichtlich des Zugangs zu öffentlichen Gebäuden geändert wird, gelten die dort formulierten Regelungen.

schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebsrisiko für die sorgfältige Erfüllung der Reinigungsleistungen liegt beim Dienstleister. Ein Entgegenkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Reinigungsleistungen ist nicht möglich.

Die Reinigung der Sanitärbereiche erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister. Der jeweils geltende Reinigungsplan ist unbedingt zu beachten. Es empfiehlt sich, für die Sanitärräume sogenannte Revierpläne auszuhängen, auf denen die Reinigungskräfte die festgelegte Reinigungsleistung für die Sanitärräume abzeichnen. Dies steht jedoch im Ermessen der Vereinbarungen zwischen Schulträger und Reinigungsunternehmen. Hausmeister und Hausmeisterinnen sind anzuhalten, regelmäßig die Sanitärbereiche auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Durch das weit verzweigte Wasserleitungsrohrnetz innerhalb des Schulgebäudes mit zahlreichen unterschiedlichen Entnahme- und Versorgungsstellen entsteht Stagnationswasser. Während langer Standzeiten (z. B. bei Schulschließung mit Distanzunterricht) können sich Inhaltsstoffe der Leitungen und Armaturen gelöst haben und die Trinkwasserqualität negativ beeinflussen. Außerdem besteht die Möglichkeit für bestimmte Keime, sich zu vermehren. Insbesondere wenn Räume mit Wasserentnahmestellen nicht dauerhaft genutzt werden, ist ein regelmäßiges Durchspülen der Leitung erforderlich. Bewährt hat sich ein morgendliches Aufdrehen der Wasserhähne an den Entnahmestellen.

Das anwesende Personal überwacht die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung, insbesondere der benutzten Einmalhandtücher und der Taschentücher (auf Nutzung von Einmaltaschentüchern ist zu achten). Sämtliche Abfallbehälter sind täglich in die vorhandenen Container zu entleeren. Dies geschieht durch das Reinigungspersonal (siehe Reinigungs- und Hygieneplan der Schule).

5. Organisation des Schulbetriebs

Während des Unterrichts im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsunterricht kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

Soweit möglich sind die Verkehrswege auf den Fluren und an den Ein- und Ausgängen durch Richtungspfeile o. Ä. eindeutig zu kennzeichnen, damit hier der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden kann. Wenn die Räumlichkeiten es zulassen, sollen Einbahnwegeregulungen getroffen werden.

Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten aus Gründen des Infektionsschutzes auch im Regelbetrieb Einschränkungen.

Der Sport- und Schwimmunterricht soll, soweit es witterungsbedingt möglich ist und entsprechende Sportanlagen vorhanden sind, im Freien durchgeführt werden. Sportunterricht im Innenraum ist ebenfalls möglich. Die Schulen stimmen sich mit dem Betreiber der jeweiligen Sportstätte ab, damit dieser die Belegung der Sportstätte festlegen und seine Reinigungs- und Hygienepläne danach ausrichten kann. Eine zur turnusmäßigen Testung in der Schule zusätzliche Testung vor dem Betreten der Sportstätte im Rahmen des regulären Sport- und Schwimmunterrichts ist nicht notwendig.

Abweichend von den Bestimmungen im Abschnitt zum medizinischen Mund-Nasen-Schutz in Ziffer 2 besteht im Sport- und Schwimmunterricht keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Der Musikunterricht findet regulär statt. In geschlossenen Räumen ist Gesang jedoch nur dann möglich, wenn zwischen allen Personen im Raum ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden kann. Es wird empfohlen, solange es die klimatischen Bedingungen zulassen, das Singen im Rahmen des Unterrichts im Freien stattfinden zu lassen.

Die Nutzung von Instrumenten ist in geschlossenen Räumen möglich. Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen. Bei der Nutzung von Blasinstrumenten gelten darüber hinaus folgende Einschränkungen: Der Abstand zwischen den einzelnen Personen im Raum muss mindestens zwei Meter betragen. Zusätzlich ist beim Spielen von Blasinstrumenten etwa 20 Zentimeter vor dem Schalltrichter ein dünnes Tuch anzubringen. Bei Blechbläsern wird die Separierung durch Plexiglas empfohlen. Angefallenes Kondensat in Blasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden, die anschließend in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Ein Verleih oder Tausch bzw. eine Nutzung eines Blasinstruments durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Beim Spielen von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen ist spätestens alle 15 Minuten eine Stoß- oder Querlüftung des Raumes vorzunehmen.

Regelungen zu außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen wie z. B. Adventsfeiern oder Weihnachtskonzerte, außerschulischem Unterricht und vom Schulgesetz vorgesehene Konferenzen, Gremiensitzungen und (Dienst-)Beratungen sind in den Schulleiterbriefen ergangen.

6. Kantinenbetrieb – Einnahme von Speisen und Getränken

In den Schulkantinen ist die Ausgabe von Speisen und Getränken zur Selbstbedienung in Buffetform zulässig. Am Buffet ist durchgängig ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichend breite Verkehrswege ist beim Begegnungsverkehr zu achten. Verkehrswege und Abstandsregeln sollten durch Hinweisschilder, rutschfeste Bodenmarkierungen o. Ä. kenntlich gemacht werden. Soweit wie dies schulorganisatorisch vor Ort möglich ist, sollen die einzelnen Klassen und Lerngruppen ihre Mahlzeiten in der Kantine gemeinsam einnehmen und auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Klassen und Lerngruppen achten.

Soweit die Einnahme von Speisen und Getränken nicht in Kantinenbereichen oder Speiseräumen erfolgt, sollte dies nach Möglichkeit im Freien geschehen. Ist dies z. B. auf Grund der Witterung unmöglich, können Speisen und Getränke auch während des Stoßlüftens im Klassenraum eingenommen werden. An Grund- und Förderschulen ist die Einnahme von Speisen und Getränken im Klassenraum jederzeit möglich.

7. Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

Personen mit akuten Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Auf die allgemeinen Regelungen für eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht und die Möglichkeit der fernmündlichen Attestierung einer Erkrankung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wird hingewiesen. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

Personen, die Symptomen (Husten, Fieber, (fiebriger) Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Kurzatmigkeit, Luftnot, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen) einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zeigen⁴, dürfen die Schule nicht betreten. Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn ein externes negatives Testergebnis (PCR-Test oder POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird.

Mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung. Von der Zustimmung des Gesundheitsamts ist auszugehen, wenn die in

⁴ RKI: SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Stand: 16.10.2020)

der Quarantäneanordnung genannte Frist abgelaufen ist, einer besonderen „Gesundschreibung“ bedarf es nach dieser Frist nicht. Die Quarantäneanordnung ist ggf. im Nachgang der Schulleitung als Nachweis für die Fehlzeit vorzulegen.

Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten werden informiert und müssen die betroffenen Schülerinnen und Schüler unverzüglich abholen. Es wird ihnen empfohlen, mit der behandelnden Kinder- oder Hausärztin bzw. dem behandelnden Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler kann in einem für die Isolierung geeigneten Raum abwarten. Dabei ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Eine stete Beobachtung unter Einhaltung der AHA+L Regelungen muss gewährleistet sein. Selbstverständlich ist bei schweren Erkrankungsfällen unverzüglich der Rettungsdienst zu benachrichtigen. Nach Abholung der Schülerin oder des Schülers ist der Sanitätsraum vom Reinigungspersonal desinfizierend zu reinigen. Beim Auftreten einer akuten Atemwegsinfektion sollte von der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler sowie von der Betreuungsperson ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz angelegt werden.

Volljährige Schülerinnen und Schüler begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause. Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte soweit möglich vermieden werden.

Sollte bei Verletzungen erste Hilfe geleistet werden, sind vom Helfenden Einmalhandschuhe zu tragen. Einmalhandschuhe sind auch anzulegen, wenn Körperflüssigkeiten entfernt werden. Die Hände sind nach dieser Tätigkeit mit einem Händedesinfektionsmittel, welches beim Erste-Hilfe-Material vorrätig ist, zu reinigen.

Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können mit Nachweis eines negativen Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, dass sich auch geimpfte und genesene Personen mit leichten Erkältungssymptomen täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testen.

8. Schulfremde Personen⁵

Das Betreten der Schule durch schulfremde Personen ist soweit notwendig erlaubt. Eine Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Betreten der Schule zum Zweck der Berufsausübung und zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs, zu Ausbildungszwecken, in Angelegenheiten der Personensorge oder des Erziehungsrechts, zur Teilnahme an Konferenzen, Gremiensitzungen oder für notwendige Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen erfolgt. Ein berechtigtes Interesse zum Betreten der Schule besteht auch für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen – auch solche im Rahmen schulischer Ganztagsangebote – wie z. B. Arbeitsgemeinschaften aller Art, Klassen- und Schulfeste, Brauchtumsveranstaltungen, Theater- oder Tanzaufführungen, Konzerte, Wandertage, Ausflüge, Messen und Ausstellungen, Maßnahmen und Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Sportwettkämpfe oder musisch-künstlerische und fachbezogene Wettbewerbe sowie Tage der Offenen Tür.

Während des Unterrichtsbetriebs und zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen oder Konferenzen und Gremiensitzungen ist der Zutritt durch schulfremde Personen nur mit Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einer für die Abnahme von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests zuständigen Stelle (z. B. Testzentrum, Apotheke, Hausärztin oder Hausarzt) erlaubt. Das Zertifikat über das negative Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein. Selbsttests sind hier nicht zulässig.

Die Befreiung von der Testpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV. Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind getesteten Personen gleichgestellt. Das Vorliegen der Ausnahmegründe ist in geeigneter Weise z. B. durch ärztliches Attest⁶ glaubhaft zu machen. Darüber hinaus sind begleitende Personen für Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen zum Bringen und Abholen auf dem Außengelände der Schulen oder Lieferanten, die sich nicht länger als 10 Minuten auf dem Schulgelände oder -gebäude aufhalten, oder Personen die aus einem unabweisbaren Grund das Schulgelände oder -gebäude sofort betreten müssen (z. B. Personenrettung, Brandbekämpfung, Strafverfolgung, unmittelbare Eindämmung einer Havarie) von dieser Regelung befreit.

Schulfremde Personen müssen, soweit sie nicht durch die SARS-CoV-2-EindV davon befreit sind, im Schulgebäude stets einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Sie sind bei der Erfassung der Anwesenheit darauf hinzuweisen.

⁵ Das sind alle Personen die nicht dem Testregime nach § 14 Abs. 8 14. SARS-CoV-2-EindV fallen, also insbesondere Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigte, Angehörige oder Beauftragte des Landesschulamts und des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung, Ausbilderinnen und Ausbilder der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung und Prüferinnen und Prüfer der zweiten Staatsprüfung

⁶ Zu den Anforderungen an Atteste vgl. den Abschnitt zum medizinischen Mund-Nasen-Schutz in Ziffer 2.

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulträger, die schulischen Belange sind dabei zu berücksichtigen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

9. Umgang mit Risikogruppen für schwere Covid-19-Erkrankungen

Das Landespersonal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft steht im Rahmen des Regelbetriebs uneingeschränkt für den Präsenzeinsatz zur Verfügung. Für besonders schutzbedürftige Beschäftigte, werden auf Grundlage einer individuellen Gefährdungsbeurteilung Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen.

Der Einsatz von Schwangeren und Stillenden erfolgt nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz. Soweit zum Schutz der Schwangeren und Stillenden ein betriebliches Beschäftigungsverbot für notwendig erachtet wird, soll die Schulleitung eine Beratung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte der Medical Airport Service GmbH in Anspruch nehmen.

Alle Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Präsenzpflcht in der Schule. Für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern sind besondere Hygienemaßnahmen zu prüfen. Soweit ärztlich bestätigt aus medizinischen Gründen eine Schutzimpfung unter Beachtung der Empfehlung der StIKo für Schutzimpfungen bei unter 12-jährigen nicht in Betracht kommt, ist im besonders begründeten Einzelfall in Absprache mit der Schulleitung die zeitweise Befreiung von der Teilnahmepflicht am Präsenzunterricht möglich.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert oder gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwere COVID-19-Erkrankung haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht⁷. Insofern muss im Einzelfall durch die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch

⁷ vgl. dazu auch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebene Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“

geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Schwangere und stillende Schülerinnen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Notwendigkeit dafür im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz festgestellt wurde. Die betroffenen Schülerinnen aller Schulen nach SchulG können auch eine Beratung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte der Medical Airport Service GmbH in Anspruch nehmen.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht selbst zur Risikogruppe für den schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zählen, aber in häuslicher Gemeinschaft mit solchen Personen leben, gilt: Es besteht Schulpflicht. Diese wird generell durch Anwesenheit in der Schule erfüllt. Im Rahmen der häuslichen Lebensgemeinschaft ist von den Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht nachkommen. Dem gegenüber ist es den Angehörigen zumutbar, durch Maßnahmen in der Familie einer Ansteckung vorzubeugen (besondere Hygieneregeln, räumliche Trennung von Familienangehörigen, medizinischen Mund-Nasen-Schutz auch in der Familie etc.).

10. Befreiung von der Präsenzpflcht:

Die Befreiung von der Präsenzpflcht für die Schülerinnen und Schüler ist wochenweise bis zum Wiederbeginn des Unterrichts nach den Weihnachtsferien möglich. Sie bedarf zwingend einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten. Bei geteiltem Sorgerecht bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung aller Erziehungsberechtigten. Die Erklärung muss nachvollziehbar durch Belange des Infektionsschutzes begründet sein.

Schülerinnen und Schüler, die vom Aussetzen der Präsenzpflcht Gebrauch machen und nicht am Unterricht teilnehmen, können in der Regel auch keine Leistungsbewertungen in diesem Zeitraum erhalten. Die Schülerinnen und Schüler, insbesondere in Abschlussjahrgängen, sind über unaufschiebbare Klassenarbeiten und Klausuren zu informieren und über die Konsequenzen der Nicht-Teilnahme aufzuklären. Es besteht ferner die Möglichkeit Schülerinnen und Schüler, die sich nicht im Präsenzunterricht befinden, für unaufschiebbare Klassenarbeiten und Klausuren in die Schulen einzubestellen. Auf die Möglichkeit, Klassenarbeiten und Klausuren durch gleichwertige komplexe Leistungen zu ersetzen, wird hingewiesen (siehe Ziffer 4.1.18 des RdErl. des MK vom 26. Juni 2012 zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 24. März 2020

„Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II“). Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.

Die Abmeldung kann nur wochenweise oder für den gesamten Zeitraum bis zu den Weihnachtsferien abgegeben werden. Ein etwaiges Ab- und Anmelden für einzelne Wochentage kommt nicht in Betracht.

11. Quarantänefälle

Mit dem zentralen Pandemiestab des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung ist verabredet, dass die Gesundheitsämter nur noch die oder den positiv Getesteten und Personen die im selben Haushalt leben, mit einer Quarantäne beauftragen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe sowie das in dieser Klasse oder Lerngruppe eingesetzte Personal verbleiben im Präsenzunterricht. Es kann jedoch sein, dass einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte auf der Grundlage ihrer Kompetenz zum Erlass von Allgemeinverfügungen davon abweichende Regelungen anordnen.

Soweit das Gesundheitsamt gegenüber Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Betreuungskräften oder Schülerinnen und Schülern die häusliche Absonderung anordnet (Quarantäne), gilt weiterhin die Verpflichtung zur Dienst- oder Arbeitsleistung bzw. die Schulpflicht. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Schulleitung.

Soweit das Landespersonal an Schulen oder Schülerinnen als Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, auf Grund einer Quarantäneanordnung die eigenen Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, gilt dies als entschuldigte Fehlzeit. Für die insofern erforderlichen arbeits- und dienstrechtlichen Freistellungen gelten jeweiligen Schnellbriefe des Ministeriums der Finanzen.

Soweit während der Quarantäne die Covid-19-Erkrankung ausbricht, gelten die betroffenen Personen als krank.

12. Teststrategie für Schulen nach SchulG

Der Zutritt zum Schulgelände ist gemäß der geltenden SARS-CoV-2-EindV Schülerinnen und Schülern und dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese Personengruppen frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind.

Dazu ist an jedem Unterrichtstag vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes Betreten des Schulgeländes eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über das negative Ergebnis mittels PCR-Test⁸ oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen. Alternativ ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler und das Schulpersonal unter Aufsicht einen von der Schule anzubietenden durch das BfArM zugelassenen Antigen-Selbsttest in der Schule durchführen. Der Test muss ein negatives Ergebnis aufweisen. Dies ist nur dann möglich, wenn die Schule über eine hinreichende Anzahl an Selbsttests verfügt. Sollten in der Schule keine oder in nicht ausreichender Menge Antigen-Selbsttests vorhanden sein, darf der Zutritt zum Schulgelände nicht verwehrt werden⁹. Generelle Ausnahmen von der Testpflicht sind in der jeweils aktuellen SARS-CoV-EindV festgelegt. Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind im Sinne der jeweils aktuellen SARS-CoV-EindV getesteten Personen gleichgestellt. Ihnen wird jedoch empfohlen an den turnusmäßigen Testungen teilzunehmen.

Die Befreiung von der Testpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV. Das Vorliegen medizinischer Ausnahmegründe ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Soweit sich das Attest nur auf die Durchführung einer bestimmten Form der Selbsttests (z. B. die vom Land ausgegebenen Selbsttests mittels Nasenabstrich) bezieht und nicht eine Testung generell ausschließt, haben die Betroffenen die Verpflichtung, sich selbstständig um eine andere Testmöglichkeit zu bemühen. In diesem Fall ist eine Testung im häuslichen Umfeld möglich. Kosten für alternative Testungen können nicht durch das Land übernommen werden.

In Umsetzung des § 28 b IfSG müssen Beschäftigte an kontaktintensiven Arbeitsplätzen vor Aufnahme der Tätigkeit am Arbeitsplatz der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer beauftragten Person nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind. Dazu sind die entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Nachweise vorzulegen. Kann ein Nachweis über den Status geimpft oder genesen nicht vorgelegt werden, muss der Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen PoC-Antigen-Schnelltest vorgelegt werden. Diese Nachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Das Landespersonal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft kann auch unter Aufsicht ein von vom Land der Schule zur Verfügung gestellter Selbsttest auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorzunehmen.

⁸ Das umfasst PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik.

⁹ In diesem Fall gilt im Schulgebäude für alle Personen, welche sich dort aufhalten zu jeder Zeit (auch im Unterricht) die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Der Status geimpft oder genesen wird namentlich erfasst; damit können die weiteren täglichen Kontrollen entfallen.¹⁰

Die Testpflicht für das Schulpersonal stellt eine arbeits- oder dienstrechtliche Pflicht dar, soweit nicht aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen ausnahmsweise ein Test nicht durchgeführt werden kann bzw. nicht zumutbar ist. Ein Verstoß gegen die Testpflicht kann im Hinblick auf einen in der Folge unmöglichen Unterrichtseinsatz zu einem Wegfall der Besoldung bzw. der Entgeltzahlung sowie zu disziplinarischen oder weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

Die Testpflicht besteht auch für schulfremde Personen, die sich länger als 10 Minuten auf dem Schulgelände während der regulären Unterrichtszeit aufhalten. Diese Personen haben eine Bescheinigung über das negative Ergebnis einer Labordiagnostik mittels PCR-Test oder eines PoC-Antigen-Schnelltests, z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes. Die Befreiung von der Testpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV.

Von der Testpflicht befreit sind ferner Personen die das Schulgelände oder das Schulgebäude aus einem unabweisbaren Grund sofort betreten müssen (z. B. Personenrettung, Brandbekämpfung, Strafverfolgung oder Havarie).

Die Selbsttests dürfen von minderjährigen Schülerinnen und Schüler nur dann durchgeführt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten vorliegt. Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigte weder der Testung an der Schule zustimmen noch den Nachweis über ein aktuelles negatives Testergebnis erbringen, dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Folge ist unentschuldigtes Fehlen im Unterricht.

Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen) und verweigern sie die Durchführung eines von der Schule bereitgestellten Selbsttests obwohl die Eltern einer Testung zugestimmt haben, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

¹⁰ Gilt nur für das Landespersonal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, da nur hier das Land Arbeitgeber oder Dienstherr im Sinne des § 28 b IfSG ist. Die Träger freier Schulen können für das bei ihnen direkt beschäftigte Personal analog verfahren.

Für Schülerinnen und Schüler die eine Förderschule besuchen gilt: Bei Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Einschränkungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen ein erhöhter Unterstützungsbedarf bei der Testdurchführung auftritt oder die den Test nicht selbst durchführen können, ist es jedoch möglich, dass, soweit an der Schule eine Betreuungslehrkraft vorhanden ist, diese mit Einverständnis der Erziehungs- und/oder Personenberechtigten bei der Durchführung der Tests aktiv unterstützt. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit der Testdurchführung oder soweit diese Schülerinnen und Schüler ein ärztliches Attest vorlegen, dass aus medizinischen Gründen eine Testung in der Schule nicht möglich ist, bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten diese Schülerinnen und Schüler die Antigen-Selbsttests in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen können, um diese dann zu Hause mit ihren Kindern durchzuführen. In diesem Fall sind die Durchführung des Antigen-Selbsttests und das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft¹¹ der Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten zu bestätigen.

Wenn die Schülerin oder der Schüler über eine Integrationshelferin oder einen Integrationshelfer oder eine Schulbegleiterin oder einen Schulbegleiter verfügt, bleibt durch die Erziehungs- und/oder Personenberechtigten zu klären, ob die Unterstützung bei der Durchführung des Tests in deren oder dessen Aufgabenbereich fällt¹². Sollten diese Voraussetzungen nicht bestehen, ist der Antigen-Selbsttest zu Hause durch die Erziehungs- und/oder Personenberechtigten durchzuführen und das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft zu bestätigen.

Die Schulen legen selbst fest, an welchen Wochentagen die Bescheinigung über das negative Testergebnis beizubringen ist oder die Antigen-Selbsttests durchgeführt werden. Die Bescheinigung eines negativen Testergebnisses darf zu diesem Termin nicht älter als 24 Stunden sein. Auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude sind an diesen Tagen mit Unterrichtsbeginn organisatorische Regelungen zu treffen, damit Schülerinnen und Schülern, welche keine gültige Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder eine Befreiung von der Testpflicht vorlegen können, in der Schule unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchführen können.

Das in den Testzeiten anwesende Personal ist angehalten, die Schülerinnen und Schülern bei der Durchführung der Antigen-Selbsttests zu unterstützen (altersangemessene Hinweise und Erläuterungen, wie die Selbsttests funktionieren, was im Falle eines positiven Testergebnisses erfolgt und wie die Selbsttests entsorgt werden) und die Erklärvideos der Hersteller vorzuführen.

¹¹ Siehe Anlage zum Schulleiterbrief vom 16. April 2021.

¹² In diesem Fall haben die Erziehungs- und / oder Personensorgeberechtigten die ermächtigte Person oder die ermächtigten Personen von der Haftung, die im Zusammenhang mit der Testung entstehen kann, durch formlose schriftliche Erklärung freizustellen.

Eine Verpflichtung zur aktiven Hilfe bei der Durchführung der Antigen-Selbsttests besteht selbstverständlich nicht. Während der Testzeiten kann das anwesende Personal auf die dafür ausgegebenen Bestände an FFP2-Masken zurückgreifen.

Sollte ein Antigen-Selbsttest positiv ausfallen, ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler umgehend mit einer medizinischen Maske zu versorgen, zu isolieren und die Erziehungs- und/oder Personenberechtigten sind zu verständigen, damit sie ihr Kind abholen oder die Genehmigung erteilen, dass das Kind den Weg in die häusliche Wohnung alleine antritt. Eine Beförderung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers im öffentlichen Personennahverkehr oder der Schülerbeförderung ist zu vermeiden. In der Schule positiv getestete Personen erhalten von dort eine entsprechende Bescheinigung. Mit dieser Bescheinigung wird eine zeitnahe PCR-Testung gewährleistet.

Wenn in einer Klasse oder Lerngruppe ein Selbsttest positiv ausfällt gilt für Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe sowie für das in dieser Klasse oder Lerngruppe eingesetzte Personal in dieser Zeit im Schulgebäude und im Unterricht durchgängig die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Ein positives Testergebnis eines Antigen-Selbsttests muss nicht heißen, dass die jeweilige Schülerin oder der jeweilige Schüler tatsächlich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist. Eine endgültige Abklärung durch das Gesundheitsamt bleibt abzuwarten. Um Verunsicherungen entgegenzuwirken, ist geeignet auf die Fragen der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Siehe dazu auch die Ausführungen im Schulleiterbrief vom 8. April 2021 und die Hinweise des Referates für Schulpsychologie des Landesschulamts.

Die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten sind aufgrund des Verdachtsfalls verpflichtet, unverzüglich eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR-Test bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt oder in einer Fieberambulanz zu veranlassen, um das Testergebnis bestätigen zu lassen. Nur mit einem Nachweis über eine negative Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR-Test kann die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.

Erst wenn die Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene Infektion vor. Die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten informieren die Schulleitungen. Das Labor bzw. die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt oder die Fieberambulanz informiert das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet die Schule über die erforderlichen Maßnahmen.

Bis dahin können alle Personen mit einem negativen Selbsttestergebnis weiter am Schulbetrieb teilnehmen.

Entsprechendes gilt für das Schulpersonal bei einem positiven Ergebnis. Nach Absonderung wird die betroffene Person zunächst von einem Präsenzeinsatz freigestellt und erbringt die Arbeit soweit möglich zu Hause, bis ein gesichertes Testergebnis vorgelegt wird.

Nach Ende der häuslichen Absonderung muss für die Wiederm Zulassung zur Schule eine negative Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels PCR-Test vorgelegt werden, ein Antigen-Schnelltest in der Schule durchgeführt werden oder ein negatives Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft durch die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten bestätigt werden.

Die aktuelle SARS-CoV-2-EindV sieht eine Dokumentationspflicht für die Testungen in Schulen vor. Dies kann möglichst einfach in Form von Listen, die wochenweise für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe ausgefertigt werden (Testtag, Name, Klasse, Ergebnis, Form der Testung), geführt werden. Die Dokumentation muss auch für das Schulpersonal erfolgen. Die Dokumentation ist nach drei Wochen zu löschen oder zu vernichten. Während der Aufbewahrungsfrist ist sie auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Sollte sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Durchführung des Selbsttests in der Schule verletzen, tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Aufgrund der einfachen Handhabung der Selbsttests auch für jüngere Schülerinnen und Schüler ist dies sehr unwahrscheinlich. Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist. Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der geschädigten Schülerin bzw. dem geschädigten Schüler gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln.

13. Impfungen

Alle Lehrkräfte sowie das gesamte Personal an Schulen haben ein Impfangebot bekommen. Es ist daher davon auszugehen, dass mit Beginn des Unterrichts im September 2021 alle Erwachsenen, die eine Schutzimpfung in Anspruch nehmen wollten, einen Impftermin erhalten haben. Auch Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre können unter Beachtung der Empfehlungen der StIKo

geimpft werden. Die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten dieser Kinder und Jugendlichen sollen deshalb auf die Beratungsmöglichkeiten durch die behandelnden Kinder- oder Hausärztinnen und -ärzte hingewiesen werden.

Diesbezüglich wurden an den Schulen Informationsmaterialien zum Impfen verteilt. Diese Informationen sind online auf dem Landesportal unter <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/schulbetrieb-in-der-corona-pandemie/> abrufbar. Die Landesregierung bittet alle Personen, für die eine Impfung möglich ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Alle zuständigen Fachbehörden gehen davon aus, dass die angebotenen Schutzimpfungen die wirksamste Möglichkeit darstellen, sich vor dem Ausbruch einer Covid-19-Erkrankung zu schützen. Das heißt, in weit mehr als 90 von 100 Fällen wird der Ausbruch der Krankheit verhindert und in fast allen Fällen, in denen es dennoch zu einem Ausbruch der Krankheit kommt, wird zumindest der schwere Verlauf derselben verhindert. Mithin ist das Risiko, an Covid-19 zu erkranken, für das hier in Rede stehende geimpfte Landespersonal an den öffentlichen Schulen und für geimpfte Kinder und Jugendliche auf einen Wert herabgesenkt, der derzeit sogar unter dem allgemeinen Erkrankungsrisiko liegt.

14. Arbeitsmedizinische und schulpsychologische Beratungsangebote

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Herausforderungen für den Schulbetrieb führen bei vielen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu Verunsicherungen und Ängsten. Wichtig ist ein offener Umgang mit Fragen und aktuellen Themen wie persönliche Risiken und Schutzmaßnahmen, Impfungen, ggf. der eigenen Erkrankung oder Infektionen im persönlichen Umfeld, dem Tod von Angehörigen oder der sozialen Isolierung.

Hier sollten Schülerinnen und Schüler auf das Angebot von Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräften, Schulseelsorge kommunaler, überregionaler Beratungsstellen und Anlaufstationen hingewiesen werden. Auch das Landesschulamt Sachsen-Anhalt bietet eine schulpsychologische Beratung an. Das Angebot richtet sich an Erziehungsberechtigte/ Personensorgeberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler, die Gesprächs- und Beratungsbedarf haben. Es können Sorgen geäußert und Fragen gestellt werden, zu Themen wie Lernmotivation, Lernstruktur, Umgang mit den Lern- und Leistungsanforderungen, Vermeidung von und Umgang mit Konflikten rund um Schule, Ängste und psychische Probleme im Zusammenhang mit den besonderen Herausforderungen an das Leben und Lernen in Zeiten der Pandemie.

Für das Landespersonal an öffentlichen Schulen stehen Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner des für den Arbeitsschutz und die arbeitsmedizinische Betreuung beauftragten Dienstleisters Medical Airport Service GmbH für Erstauskünfte und -beratungen rund um das Thema neuartiges Corona-Virus/Covid-19 zur Verfügung. Ggf. können die Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner bei entsprechenden Problemstellungen auch Arbeitspsychologinnen und -psychologen einbeziehen.